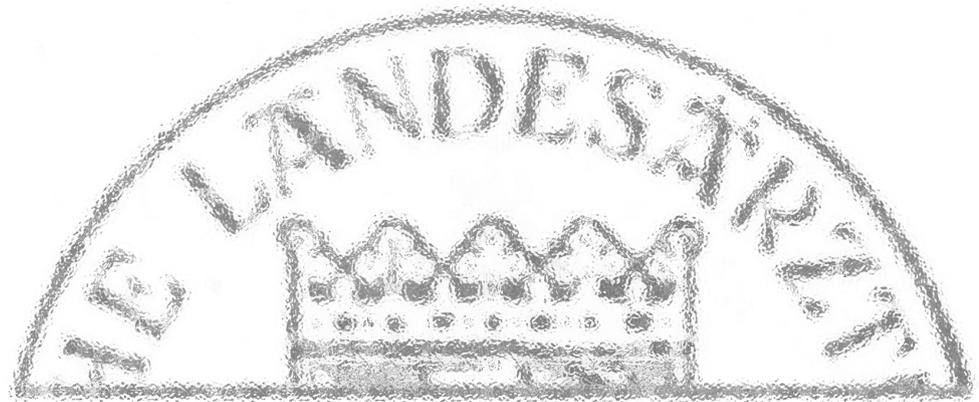


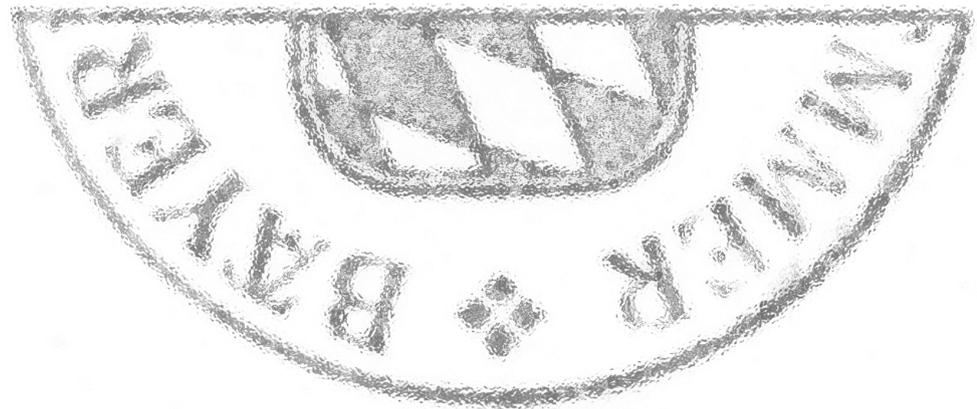
Bayerisches Ärzteblatt



Satzung der Bayerischen Landesärztekammer
Bekanntmachung der Neufassung vom 1. August 2005



Satzung



Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 1. August 2005 (Bayerisches Ärzteblatt 9/2005, BLÄK amtliches)

Auf Grund Ziffer III. der Entschließung des 59. Bayerischen Ärztetages am 23. April 2005 in München sowie nach Genehmigung der Änderungen der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 2. Mai 2005, Nr.: 321/8507-2/103/04 wird hiermit die Satzung der Bayerischen Landesärztekammer in der vom 1. Juli 2005 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt, München, den 1. August 2005



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Die Neufassung ergibt sich aus

1. der Fassung der Satzung vom 16. November 2001 (*Bayerisches Ärzteblatt* Nr. 12/2001, Seite 637 ff.)

und

2. den Änderungen
vom 10. Oktober 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* Nr. 12/2004, Seite 778 f.)
vom 23. April 2005 (*Bayerisches Ärzteblatt* Nr. 6/2005, Seite 467)

und ist im gesamten Wortlaut nachfolgend veröffentlicht.

Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Name und Sitz der Landesärztekammer

§ 1

(1) Die Landesärztekammer führt den Namen „Bayerische Landesärztekammer“.

(2) Ihr Sitz ist München.

(3) Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen.

Delegierte zur Bayerischen Landesärztekammer

§ 2

Die Wahl der Delegierten bestimmt sich nach Art. 11 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) und der Wahlordnung,

Organe der Bayerischen Landesärztekammer

§ 3

Organe der Bayerischen Landesärztekammer sind die Vollversammlung (Bayerischer Ärztetag) und der Vorstand.

Die Vollversammlung

§ 4

Die Vollversammlung berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Bayerischen Landesärztekammer; insbesondere hat sie Vorstand und Ausschüsse (Art. 13 des Heilberufe-Kammergesetzes) zu wählen, die ärztlichen Berufspflichten und die Anerkennung zum Führen von Gebiets-, Schwerpunkts- und Zusatzbezeichnungen in einer Berufs-

bzw. Weiterbildungsordnung zu regeln, die Satzung der Bayerischen Landesärztekammer, eine Wahlordnung und eine Beitragsordnung zu erlassen, den Prüfer zu bestellen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und den Vorstand zu entlasten, die ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte vorzuschlagen.

§ 5

(1) Die Delegierten der Landesärztekammer sind vom Präsidenten der Landesärztekammer jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Vollversammlung (Bayerischer Ärztetag), außerdem auf Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten der Bayerischen Landesärztekammer zu außerordentlichen Vollversammlungen einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Delegierten erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Sie muss spätestens zehn Tage vor der Tagung zur Post gegeben werden.

(3) Der vom Vorstand bestimmte Zeitpunkt der ordentlichen Vollversammlung wird im „Bayerischen Ärzteblatt“ so rechtzeitig bekannt gegeben, dass die Ärzteschaft von der Tagung in der Regel acht Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen vorher Kenntnis erhält. Der Zeitpunkt einer außerordentlichen Vollversammlung wird in der jeweils geeignetsten Weise bekannt gegeben.

§ 6

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident der Landesärztekammer.

(2) Anträge auf Beratung von nicht zur Tagesordnung gehörenden Gegenständen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt und von mindestens einem Viertel der anwesenden Delegierten unterstützt werden. Die Einreihung dieser Anträge in die Tagesordnung beschließt die Vollversammlung.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist; die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, solange sie nicht angezweifelt wird.

(4) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden in der Regel durch Handzeichen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht von mindestens einem Fünftel der Anwesenden schriftliche Abstimmung verlangt wird. Für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

(5) Über die Verhandlungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss.

(6) Die Teilnahme an den Vollversammlungen ist auch allen sonstigen Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände gestattet, doch können sie sich an den Beratungen nur beteiligen, wenn die Mehrheit der Vollversammlung damit einverstanden ist.

§ 7

Anträge der ärztlichen Kreisverbände zur ordentlichen Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer (Bayerischer Ärztetag) sind spätestens vier Wochen vor der Tagung beim Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen.

Vorstand

§ 8

(1) Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), den ersten Vorsitzenden der ärztlichen Bezirksverbände sowie sechs aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern. Der Vorstand kann sich bis zu einem Siebentel seiner Zahl durch Zuwahl wählbarer Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände ergänzen.

(2) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den ersten Vizepräsidenten, bei dessen gleichzeitiger Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegt es:

- a) über Anträge zu beraten und zu beschließen, die aus seiner Mitte bzw. von ärztlichen Kreis- und Bezirksverbänden gestellt werden, weiterhin über alle wesentlichen Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer vorzulegen sind,
- b) Dienstverträge mit Geschäftsführern abzuschließen, Zusagen von Pensionsberechtigungen zu erteilen und die Unabweisbarkeit von Überschreitungen des Haushaltsplanes zu prüfen und festzustellen,
- c) über Beschwerden nach Art. 38 Abs. 4 des Heilberufe-Kammergesetzes zu entscheiden,
- d) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Bayerischen Landesärztekammer zu entscheiden.

(4) Der Vorstand kann mit den unter Abs. 3 Buchstabe d) genannten Aufgaben einen Ausschuss betrauen.

§ 9

(1) Der 1. Vorsitzende (Präsident) wird in schriftlicher und geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen aus der Mitte der Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleich-

heit wird die Wahl wiederholt. In gleicher Weise erfolgt in getrennten Gängen die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten).

(2) Die aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitglieder des Vorstandes können in getrennten Wahlgängen oder gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden. Einfache Mehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit das Los.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Wahlperiode und beträgt fünf Jahre.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsperiode solange weiter, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt.

§ 10

Der Präsident vertritt die Bayerische Landesärztekammer nach außen und bei den Gerichten. Er führt die Geschäfte der Bayerischen Landesärztekammer.

§ 11

(1) Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Der Präsident hat auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes eine Vorstandssitzung sobald als tunlich einzuberufen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder; die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, solange sie nicht angezweifelt wird. Die Beschlüsse werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder schriftliche Abstimmung verlangt wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung ist unzulässig (außer in Angelegenheiten der eigenen Person).

(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss.

(4) In dringenden Fällen kann eine Entscheidung der Vorstandsmitglieder ohne Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich erholt werden. Für besonders dringliche Angelegenheiten kann der Vorstand den Präsidenten ermächtigen, von sich aus die Entscheidung zu treffen. Entscheidungen, die nicht in einer Vorstandssitzung getroffen wurden, sind den Vorstandsmitgliedern umgehend mitzuteilen.

Ausschüsse

§ 12

(1) Zu Beginn ihrer Wahlperiode wählt die Vollversammlung einen Finanzausschuss und einen Hilfsausschuss aus der Mitte der Delegierten.

(2) Daneben können weitere Ausschüsse von der Vollversammlung themen- und anlassbezogen bestimmt und mit Aufgaben betraut werden; sie sind der Vollversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Für die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Den Ausschüssen steht im Rahmen ihres Auftrages das Recht zu, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.

§ 13

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die erforderlichen Sitzungen der Ausschüsse im Benehmen mit dem Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer über die Geschäftsstelle der Bayerischen Landesärztekammer ein. Das gleiche Recht steht dem Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu.

(3) Der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

(4) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut gefasster Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist dem Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer zu übermitteln.

(5) Jeder Ausschuss ist berechtigt, im Bedarfsfalle aus seinen Mitgliedern einen Unterausschuss zu bilden.

Ethik-Kommission

§ 13 a

Bei der Bayerischen Landesärztekammer ist eine Ethik-Kommission für die Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten sowie Vorhaben der Spenderimmunsierung oder der Blutstammzellseparation

nach dem Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens eingerichtet. Das Verfahren richtet sich nach der als Anlage A und Bestandteil dieser Satzung geltenden Geschäfts- und Verfahrensordnung.

Bayerische Akademie für ärztliche Fortbildung

§ 13 b

Bei der Bayerischen Landesärztekammer ist zur Förderung und Durchführung von medizinischer Fort- und Weiterbildung eine Bayerische Akademie für ärztliche Fortbildung eingerichtet. Näheres regelt die als Anlage B und Bestandteil dieser Satzung geltende Geschäftsordnung.

Abgeordnete zum Deutschen Ärztetag

§ 14

Die Abgeordneten der Bayerischen Landesärztekammer zum Deutschen Ärztetag und ihre Ersatzleute werden aus der Mitte der Delegierten von der Vollversammlung nach folgendem Verfahren berufen:

Für jeden ärztlichen Bezirksverband ist die Gesamtzahl der Mitglieder der ihm angehörenden ärztlichen Kreisverbände zu ermitteln (Mitgliedergesamtzahl). Die Anzahl der auf die Bayerische Landesärztekammer entfallenden Abgeordneten zum Deutschen Ärztetag ist auf die ärztlichen Bezirksverbände entsprechend dem Verhältnis der Mitgliedergesamtzahlen nach dem d'Hondt'schen Verfahren aufzuteilen. Die Vollversammlung beruft getrennt für jeden ärztlichen Bezirksverband die auf ihn entfallende Zahl von Abgeordneten und die gleiche Anzahl von Ersatzleuten. Das Recht, Vorschläge zur Berufung einzubringen, steht nur Delegierten aus dem Bereich des ärztlichen Bezirksverbandes zu, für den die Abgeordneten zu berufen sind; berufen werden können nur Delegierte aus den Stimmkreisen des jeweiligen Bezirksverbandes. Ein Vorschlag ist gültig, wenn der Vorgeschlagene anwesend ist und sein Einverständnis erklärt oder eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Wird für einen ärztlichen Bezirksverband nur die Anzahl von Kandidaten vorgeschlagen, die der auf ihn entfallenden Zahl von Abgeordneten bzw. Ersatzleuten entspricht, erfolgt die Berufung für diesen Bezirksverband durch Abstimmung nach § 6 Abs. 4 Satz 1; werden für einen Bezirksverband mehr Kandidaten vorgeschlagen, erfolgt die Berufung durch Wahl. Die Ersatzleute treten nach der Reihenfolge des Vorschlags bzw. der Reihenfolge der Stimmenzahl ein.

Entschädigungen

§ 15

Die Delegierten der Bayerischen Landesärztekammer sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung und Ersatz für Zeitverlust. Die Höhe der Entschädigung wird von der Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer festgesetzt. Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den ständigen ehrenamtlichen Mitarbeitern werden von der Vollversammlung zu bestimmende Aufwandsentschädigungen gewährt.

Geschäftsstelle der Bayerischen Landesärztekammer und deren Prüfung

§ 16

(1) Die Bayerische Landesärztekammer unterhält zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle. Leiter der Geschäftsstelle ist der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer. Er regelt den Betrieb der Geschäftsstelle durch eine Dienstordnung für alle bei ihr Beschäftigten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsführung und Rechnungslegung der Bayerischen Landesärztekammer ist laufend durch einen von der Vollversammlung zu bestellenden unabhängigen Prüfer zu überwachen und zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Vollversammlung und dem Vorstand zu berichten.

Bekanntmachungen

§ 17

Die Bayerische Landesärztekammer veröffentlicht ihre Beschlüsse und Bekanntmachungen in dem von ihr herausgegebenen „Bayerischen Ärzteblatt“.

§ 18

Die Änderung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft*.

* Die Fassung des § 18 der Satzung bezieht sich auf die vom 41. Bayerischen Ärztetag am 8. Oktober 1988 beschlossene Änderung.

Anlagen A und B zur Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Anlage A

zur Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer

§ 1

Einrichtung, Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Bei der Bayerischen Landesärztekammer ist eine Ethik-Kommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer“.

(2) Die Ethik-Kommission beurteilt alle ihr vorgelegten Vorhaben klinischer Versuche am Menschen oder epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten sowie Vorhaben der Spenderimmunsierung oder der Blutstammzellseparation nach dem Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens, deren Leiter einem ärztlichen Kreisverband als Mitglied angehört sowie nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 dieser Anlage Forschungsvorhaben, an denen Ärzte im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Landesärztekammer unter der Leitung eines nicht in Bayern tätigen Arztes mitwirken.

(3) Der Tätigkeit der Ethik-Kommission liegen die revidierte Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der nach § 15 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns geltenden Fassung, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Arzneimittelgesetz und das Medizinproduktegesetz und die dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien, und die berufsrechtlichen Regelungen zugrunde.

(4) Die Verantwortung des Leiters des Forschungsvorhabens und jedes einzelnen teilnehmenden Arztes bleibt unberührt.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Ethik-Kommission besteht aus acht Mitgliedern und höchstens der gleichen Zahl stellvertretender Mitglieder. Dazu kommt als weiteres Mitglied ein Experte für Medizinprodukte. Mindestens fünf Mitglieder müssen Ärztinnen oder Ärzte sein, davon min-

destens ein Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Klinische Pharmakologie. Ein Mitglied soll besondere Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik haben. Mindestens eines der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und ein Mitglied muss eine durch einen akademischen philosophischen oder theologischen Grad ausgewiesene Qualifikation und eine mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik haben.

(2) Bei der Beurteilung von Forschungsvorhaben mit Medizinprodukten tritt an die Stelle des Facharztes für Pharmakologie und Toxikologie der Experte für Medizinprodukte. Sofern dieser nicht Arzt ist, verringert sich in diesem Fall die Mindestzahl der ärztlichen Mitglieder nach Abs. 1 auf vier.

(3) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer für die Dauer seiner Wahlperiode ernannt.

(4) Die Ethik-Kommission wählt mit Mehrheit ein ärztliches Mitglied zum Vorsitzenden und regelt mit Mehrheit seine Stellvertretung.

(5) Jedes Mitglied kann seine Tätigkeit in der Ethik-Kommission durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer beenden.

§ 3

Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Ein Mitglied der Ethik-Kommission, das an einem zu beurteilenden Forschungsvorhaben mitwirkt oder für das sonstige Aus-

schlussgründe im Sinn des Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung gelten, ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Ethik-Kommission ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 4

Anträge

(1) Die Ethik-Kommission wird auf Antrag tätig. Änderungen des Forschungsvorhabens sind der Ethik-Kommission unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und ggf. wo bereits vorher oder – bei multizentrischen Studien – gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind. Dazu bereits vorliegende Voten (positive, bedingt positive und negative Voten) sind beizufügen.

(3) Die Ethik-Kommission kann den Antragsteller um eine mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens bitten oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit eine solche Ergänzung für die ethische Beurteilung wesentlich erscheint.

(4) Soweit die Ethik-Kommission es für erforderlich hält, kann sie im Einvernehmen mit dem Antragsteller Sachverständige beratend hinzuziehen oder Fachgutachten einholen. Für die Sachverständigen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Verfahren und Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder erhalten die Beratungsunterlagen zugesandt, sobald diese vollständig eingegangen sind. Die Ethik-Kommission beschließt grundsätzlich im schriftlichen Ver-

fahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. Sie beschließt nach mündlicher Erörterung in einer Sitzung nach Maßgabe der Absätze 2 und 5 bei der Beurteilung von Forschungsvorhaben mit Medizinprodukten oder wenn ein Mitglied es verlangt.

(2) Die Voten über Forschungsvorhaben, die der Ethik-Kommission vorgelegt werden, lauten:

– „Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“
(Dieses Votum stellt eine zustimmende Bewertung der Ethik-Kommission gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes bzw. § 17 Abs. 6 des Medizinproduktegesetzes dar.)

oder

– „Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn – im Einzelnen zu bestimmende – Auflagen erfüllt werden.“

oder

– „Es bestehen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“

Voten können mit Empfehlungen der Ethik-Kommission und einzelner Mitglieder verbunden werden.

(3) Die Entscheidung im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung der Mehrheit der Mitglieder bzw. der zugeordneten Stellvertreter. Sie wird mit den Stimmen der Mehrheit der mitwirkenden Mitglieder bzw. Stellvertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Zu den im Regelfall einmal im Monat stattfindenden Sitzungen beruft der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter die Ethik-Kommission ein. Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens fünf Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Verhandlungen anzufertigen.

(5) Im mündlichen Verfahren soll die Ethik-Kommission über den zu treffenden Beschluss einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erzielt, beschließt die Ethik-Kommission mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder und ggf. stellvertretenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Das Votum ist dem Antragsteller durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Ethik-Kommission schriftlich bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass der Antragsteller verpflichtet ist, das Votum jedem teilnehmenden Arzt mitzuteilen. Bedenken oder Auflagen sind zu begründen. Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss beizufügen ist.

§ 6 Prüfplanänderungen und Zwischenfallmeldungen

(1) Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder der Ethik-Kommission in der nächst erreichbaren Sitzung über alle wesentlichen Änderungen des Prüfplans, über die er durch den Antragsteller oder den Studienleiter informiert worden ist, sowie über schwerwiegende oder unerwartete unerwünschte Ereignisse während der Durchführung des Forschungsvorhabens.

(2) Die Ethik-Kommission beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das weitere Vorgehen, insbesondere, ob eine erneute Beurteilung des Forschungsvorhabens erforderlich ist.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter allein entscheiden. In der nächst erreichbaren Sitzung hat er die Mitglieder der Kommission über seine Entscheidung zu unterrichten. Die Kommission hat seinen Beschluss sodann zu bestätigen oder abzuändern.

§ 7 Sonderbestimmungen bei Vorliegen von Voten anderer Ethik-Kommissionen

(1) Ärzte im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Landesärztekammer, die an einem multizentrischen Forschungsvorhaben teilzunehmen beabsichtigen, das bereits von einer anderen nach Landesrecht gebildeten zuständigen Ethik-Kommission zustimmend bewertet worden ist, haben die Ethik-Kommission durch Vorlage des Antrages bei der erstberatenden Ethik-Kommission und deren Bescheides zu informieren. Der Vorsitzende der Ethik-Kommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Eingang dieser Unterlagen, ob eine Beratung des Arztes durch die Ethik-Kommission erforderlich ist. Der die Teilnahme beabsichtigende Arzt ist in diesem

Fall verpflichtet, der Ethik-Kommission die vollständigen Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu geben.

(2) Die Ethik-Kommission kann in einem vereinfachten schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn ihr ein Antrag zur Beurteilung eines Forschungsvorhabens vorgelegt wird, an dem Ärzte im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Landesärztekammer teilnehmen beabsichtigen und das von einer anderen, nicht nach Landesrecht gebildeten, Ethik-Kommission zustimmend bewertet worden ist. In dem vereinfachten schriftlichen Verfahren prüfen nur der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied die vollständigen Unterlagen, die weiteren Mitglieder hingegen nur die Grundzüge des Forschungsvorhabens anhand der Angaben im Antrag sowie Art und Inhalt der Aufklärung der Teilnehmer am Forschungsvorhaben und die vorgesehene Form für deren Einwilligung.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Bayerische Landesärztekammer stellt die für die Geschäftsführung der Ethik-Kommission notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

(2) Für die Tätigkeit der Ethik-Kommission werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Mitglieder der Ethik-Kommission erhalten Sitzungsgeld nach der Reisekostenordnung der Bayerischen Landesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung sowie eine vom Vorstand festzusetzende Entschädigung.

§ 9 Schlussbestimmung *

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer endet die Tätigkeit der zu diesem Zeitpunkt bereits amtierenden Mitglieder der Ethik-Kommission.

* Die Bestimmung des § 9 der Anlage A bezieht sich auf die vom 48. Bayerischen Ärztetag am 15. Oktober 1995 beschlossene Änderung.

Anlage B

zur Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Geschäftsordnung der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung

§ 1 Einrichtung, Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Bei der Bayerischen Landesärztekammer ist eine Bayerische Akademie für ärztliche Fortbildung eingerichtet.

(2) Die Akademie hat die Aufgabe, auf der Grundlage des Heilberufe-Kammergesetzes

- a) die ärztliche Fortbildung zu fördern und zu koordinieren,
- b) Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen,
- c) den Nachweis der ärztlichen Fortbildung sicherzustellen.

Zu diesem Zweck wird die Akademie in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften, den ärztlichen Berufsverbänden sowie mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns Angebote erarbeiten, die die ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände in der Umsetzung der Fortbildung unterstützen.

(3) Zu den Aufgaben der Akademie gehört auch,

- a) Veranstaltungen im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung zu planen und durchzuführen,
- b) Fortbildungsveranstaltungen für medizinische Assistenzberufe anzubieten.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Organe der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung sind

- a) der Akademiebeirat,
- b) der Akademievorstand.

(2) Der Akademiebeirat besteht aus acht vom Bayerischen Ärztetag gewählten Mitgliedern – aus jedem Bezirksverband soll je ein Mitglied vertreten sein – sowie bis zu vier vom Kammervorstand bestellten kooptierten Mitgliedern – hierbei sollen auch von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vorgeschlagene Mitglieder vertreten sein. Bei der Besetzung des Beirates sollen die verschiedenen Versorgungsbereiche berücksichtigt werden.

Der Akademiebeirat wählt aus seiner Mitte seinen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(3) Dem Akademievorstand gehören an

- der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer oder der von ihm benannte Vertreter,
- ein vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer gewähltes Mitglied des Kammervorstandes,
- der Sprecher des Akademiebeirates,
- ein weiteres aus dem Akademiebeirat bestimmtes Mitglied.

(4) Die Amtsdauer dieser Organe entspricht der Wahlperiode; sie dauert nach deren Ablauf solange weiter, bis der Bayerische Ärztetag sowie der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer die Mitglieder neu bestimmt haben.

(5) Der Akademievorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Akademievorstandes hat im Akademiebeirat Sitz und Stimme.

Er beruft die Sitzungen beider Organe ein; diese sollen mindestens zweimal jährlich – die Sitzungen des Beirates nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einer Sitzung des Akademievorstandes – stattfinden.

(6) Für spezielle Fragestellungen können vom Akademievorstand Arbeitsgruppen eingesetzt und Sachverständige zugezogen werden.

§ 3 Aufgaben der Organe

(1) Der Akademiebeirat hat die Aufgabe,

- a) Fortbildungsthemen vorzuschlagen,
- b) Fortbildungsprogramme zu entwickeln,
- c) Fortbildungsveranstaltungen zu strukturieren und vorzubereiten,
- d) den Akademievorstand bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie dem Nachweis, der Evaluation und Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Akademievorstand hat die Aufgabe,

- a) die Fortbildungsprogramme zu koordinieren und umzusetzen,
- b) die Themen und Rahmenbedingungen für die Fortbildungsveranstaltungen festzulegen,
- c) den Rahmen für die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen, die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern sowie die Erteilung der Fortbildungsnachweise nach den Vorgaben der Vollversammlung und des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer festzulegen,
- d) die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung weiterzuentwickeln,
- e) dem Kammervorstand die zu kooptierenden Mitglieder des Beirates der Akademie vorzuschlagen.

§ 4 Geschäftsführung der Akademie

Die Bayerische Landesärztekammer stellt die für die Geschäftsführung der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

Impressum

SPEZIAL 1/2005 ist eine Sonderausgabe des „Bayerischen Ärzteblattes“

Inhaber und Verleger: Bayerische Landesärztekammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts); Präsident: Dr. med. H. Hellmut Koch

Herausgeber: Dr. med. H. Hellmut Koch, Bayerische Landesärztekammer

Redaktion: Dagmar Nedbal (verantwortlich); Dr. med. Rudolf Burger

CvD: Marianne Zadach

Layout: Robert Pözl

Redaktionsbüro: Mühlbauerstr. 16, 81677 München, Tel. 089 4147-274, Fax 089 4147-202, E-Mail: aerzteblatt@blaek.de

Druck: Zauner Druck und Verlags GmbH, Nikolaus-Otto-Str. 2, 85221 Dachau.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrofotografie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags.

ISSN 0005-7126

Titelbild: Amtssiegel der BLÄK/Grafik: Bayerisches Ärzteblatt